

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung

Sitzung am 24.11.2017

Anfrage der SPD- Kreistagsfraktion vom 11.11.2017

FlashTicket

Antwort der Verwaltung

Frage 1:

An welchen Schulen im Kreis Warendorf können Schülerinnen und Schüler das FlashTicket bzw. das FlashTicket plus zu welchem Preis und für welchen Geltungsbereich erwerben?

Antwort:

Das FlashTicket und das FlashTicket plus werden derzeit im Kreis an den Berufskollegs des Schulträgers Kreis Warendorf und dem Berufskolleg St. Michael in Ahlen – Schulträger Bistum Münster angeboten.

Das FlashTicket setzt sich aus den Kosten Schulwegmonatsticket und einem Eigenanteil von (11,00 € 1.Kind, 5,50 € 2. Kind und 0 € 3.Kind+) zusammen. Die Kosten für das Schulwegmonatsticket trägt der Schulträger, den Eigenanteil die Eltern bzw. der Schüler.

Der Geltungsbereich ist wahlweise das gesamte Netz Münsterland oder das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe.

Mit dem FlashTicket Plus wird auch das Zeitfenster erweitert. Es kann das ganze Jahr über in der Zeit ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr genutzt werden. Es gilt somit auch im Freizeitbereich.

Voraussetzung für das FlashTicket und das FlashTicket plus ist, dass der Schulträger komplett auf das FlashTicket plus umsteigt. Alle Schüler einer Schule, die Anspruch auf eine Schulwegmonatskarte haben, müssen den Zusatzbetrag von 11,00 € bezahlen.

Das FlashTicket kann dann auch von den übrigen Schülern erworben werden, auch wenn sie kein Schulwegmonatsticket haben.

Es gilt dann als Freizeitticket von 14.00 Uhr - 5.00 Uhr.

Frage 2:

Zu welchen Bedingungen können Schülerinnen und Schüler im Gebiet der VGM/VRL das FlashTicket bzw. das FlashTicket plus erwerben? Für welche Schularten bzw. Schulstufen (Sek. I, Sek. II, usw.) gilt das? Unter welchen Bedingungen könnte das FlashTicket bzw. FlashTicket plus auch für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen angeboten werden?

Antwort:

Der Schulträger muss mit den Verkehrsunternehmen FlashTicket plus-Verträge abschließen. Generell ist das FlashTicket für alle Schulformen denkbar. Die Schülerfahrkostenverordnung NRW ist zu beachten. Bei Grundschulen ist die Akzeptanz für Eigenanteile (= Abgeltung Freizeitnutzen) gering.

Anmerkung:

Im Kreis Unna wird derzeit mit der VKU daran gearbeitet, für Grundschüler, die keinen Anspruch auf ein Schulwegticket haben, ein kostengünstiges Ticket ohne Freizeitnutzen anbieten zu können.

Frage 3:

Welche Überlegungen gibt es beim Kreis und ggf. weiteren Schulträgern im Kreis Warendorf, die Ausweitung der Berechtigung zum Erwerb des FlashTickets bzw. des FlashTickets plus auf alle Schülerinnen und Schüler umzusetzen?

Antwort:

Der Kreis hat am 24.05.2016 gemeinsam mit der RVM eine Informationsveranstaltung mit den Kommunen und den Schulen der Sekundarstufe II zur Einführung des FlashTickets plus durchgeführt. Derzeit sind keine Planungen von Schulträgern im Kreis Warendorf bekannt, in das FlashTicket-Modell zu wechseln. Die RVM ist gerne bereit, noch einmal gesondert auf die Kommunen zuzugehen und für das FlashTicket plus zu werben.

Frage 4:

Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die entsprechenden Gremien die erforderlichen Entscheidungen einschließlich der Antragstellung bei der Bezirksregierung herbeiführen, damit spätestens zum Schuljahresbeginn 2018/19 die entsprechende Ausweitung erfolgen kann?

Antwort:

Entsprechende verbindliche Anträge müssten bis Ende 1. Quartal 2018 an die RVM gestellt werden.